

Bremen, 10.11.2021

Merkblatt zum Umgang mit Schiffsabwässern in den bremischen Häfen

Dieses Merkblatt dient der Klarstellung, wie in bremischen Häfen mit den Schiffsabwässern Ballastwasser, Scrubberwasser und häusliches Abwasser umzugehen ist.

1. Ballastwasser

Für eine Einleitung von Ballastwasser nach D1 Standard gilt § 28b) der Hafenordnung.

Für eine Einleitung von Ballastwasser nach D2 Standard (ohne aktive Substanzen) ist eine gültige Baumusterzulassung (Type Approval Certificate) sowie ein Wartungsnachweis an Bord vorzuhalten.

Für eine Einleitung von Ballastwasser nach D2 Standard, das mit aktiven Substanzen behandelt ist, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Wasserbehörde notwendig. Hierfür wurde eine Allgemeinverfügung erarbeitet. Die laut Baumusterzulassung festgesetzte zulässige Höchstkonzentration aktiver Substanz bei Abgabe ist einzuhalten (gemäß MEPC 68-21, Seite 12, Ziffer 2.41: seit 2015 0,1 mg/l Cl₂, bzw. 0,2 mg/l Cl₂ bei älteren Anlagen, Nachweis erforderlich). Beginn und Ende sowie Menge der Einleitung sind der Wasserbehörde vor Einleitungsbeginn schriftlich über das Funktionspostfach ballastwater@umwelt.bremen.de mitzuteilen (s. anliegendes Formular).

Eine Einleitung von Ballastwasser ohne D1/D2 Standard ist nicht gestattet. (*Ausnahme:* Erfüllung eines Ausnahmetatbestands nach Regel A 3 oder Regel B 4 des Ballastwasserübereinkommens (BgbI 2013 Teil II Nr. 3 vom 13. Februar 2013)).

2. Scrubberabwasser

Das Betreiben eines Open-Loop-Systems mit direkter Einleitung ist nicht gestattet.

(*Ausnahme:* Einleitungen aus einem Rauchgaswäscher, der bei der Entladung entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 60°C oder geringer aufgrund internationaler Schiffsicherheitsvorschriften (SOLAS Regel II-2/10) zwingend zu betreiben ist).

Werden Kraftstoffe verwendet, deren Schwefelgehalt 0,10 Massenhundertteile überschreitet, ist ein geschlossenes Abgasreinigungssystem zu verwenden (Closed-Loop-System). Prozesswasser darf nicht in das Hafengewässer eingeleitet werden und ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Häusliches Abwasser

3.1 Abfuhr oder Kanaleinleitung von häuslichen Abwässern

In den Bremischen Häfen werden folgende Auffangeinrichtungen gemeinsam für die Hafengruppen Bremerhaven und Bremen betrieben:

Nehlsen GmbH & Co, Louis-Krages-Straße 10, 28237 Bremen;
Hansewasser Bremen GmbH, Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen;
BEG Bremerhaven, Zur Hexenbrücke 16, 27570 Bremerhaven

Kapazität: Mehrere verschiedene Saugtankwagen 20 m³, 12 m³, 8 m³, 7, m³, 3m³ (BRH und HB).

In Bremerhaven ist in Sonderfällen die Annahme per Schiff und Abgabe an der Zentral-Kläranlage Bremerhaven über die Kanalisation der FBG möglich. Details sind mit der BEG, Herr Lührs (0471/186-345 Fax: 0471/186-112) zu besprechen.

Ob ggf. ein Direktanschluss an die Schmutzwasserkanalisation möglich ist, muss im Einzelfall mit der Fa. Hansewasser geklärt werden. Die Örtlichkeiten (Schwerlastverkehr etc.) sind besonders zu berücksichtigen.

3.2 Direkte Einleitung

3.2.1 Regelungen für Schiffe, die die Bremischen Häfen anlaufen, um Güter umzuschlagen, oder um Fahrgästen das Ein- und Aussteigen zu ermöglichen

Frachtschiffe, die der BinschUO unterliegen und nicht über Sammel tanks für Abwasser verfügen, dürfen häusliches Abwasser direkt einleiten. Abwässer aus ggf. vorhandenen Sammel tanks dürfen nicht eingeleitet werden.

Fahrgastschiffe, die der BinschUO unterliegen und für die Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind, dürfen häusliches Abwasser aus einer Bordkläranlage einleiten, wenn die Anlage die Einleitkriterien nach Kapitel 18 ES-TRIN erfüllt (BSB₅ 25 mg/l, CSB 125 mg/l, TOC 45 mg/l). Häusliches Abwasser aus Sammel tanks ist geordnet zu entsorgen (Saugwagen, Kanaleinleitung).

Seeschiffe, die der MARPOL Anlage IV unterliegen dürfen gereinigtes Fäkalwasser aus einer Bordkläranlage einleiten, wenn die Anlage die Einleitkriterien gemäß Entschlie ßung MEPC 227(64) erfüllt (CSB 125 mg/l, BSB₅ 25 mg/l, total suspended solids 35 mg/l, coliforme Keime 100/100ml, pH 6 – 8,5), Gesamtstickstoff 20 mg/l (oder 70% Reduktion), Gesamtphosphor 1 mg/l (oder 80% Reduktion)). Häusliches Abwasser aus Küchen und Waschräumen (Grauwasser), das nicht der MARPOL Anlage IV unterliegt, darf direkt eingeleitet werden, wenn es an Bord nicht zurückgehalten werden kann.

3.2.2 Regelungen für Schiffe, die in den Bremischen Häfen aufgelegt werden und nicht am Verkehr teilnehmen

- a) Für die Liegeplätze **am Strom ist in Bremerhaven** ggf. eine direkte Einleitung des in der Bordkläranlage gereinigten Abwassers bei ablaufendem Wasser möglich.

Hierfür sind folgende Punkte zu beachten:

Die Einleitung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist mit aussagekräftigen

Unterlagen (Vorlage der Zertifizierung, Analysen sofern vorhanden, Ablaufschema, Anzahl der Personen an Bord, Liegeplatz und –dauer, verantwortliche Personen) rechtzeitig – mindestens 10 Werktage vor der geplanten Einleitung – bei der Wasserbehörde zu beantragen. Zur Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit muss eine aktuelle Analyse des Ablaufs der Behandlungsanlage vorgelegt werden. Die Probenahme hierfür ist mit der Behörde abzustimmen und von einem zugelassenen Labor durchzuführen. Analysiert werden müssen hierbei die Parameter: BSB₅, CSB, TOC, Gesamtstickstoff, TSS, Gesamtphosphor. Der CSB kann auch rechnerisch über den TOC ermittelt werden. Dafür gilt CSB = 3 x TOC.

Bemessungsgrundlage für eine direkte Einleitung ist die Einhaltung der Ablaufwerte gemäß MEPC227(64), d.h. CSB 125 mg/l, BSB₅ 25 mg/l, total suspended solids 35 mg/l, coliforme Keime 100/100ml, pH 6 – 8,5), Gesamtstickstoff 20 mg/l (oder 70% Reduktion), Gesamtphosphor 1 mg/l (oder 80% Reduktion). Es dürfen keine Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

- b) Im Falle einer Nutzung von Kreuzfahrtschiffen als Notfallazarette ist eine direkte Einleitung von Abwässern nicht zulässig.
- c) An **Liegeplätzen am Strom in der Stadtgemeinde Bremen** ist keine direkte Einleitung von Abwässern zulässig.
- d) An **Liegeplätzen, die nicht am Strom liegen, ist in Bremerhaven und Bremen** keine direkte Einleitung von Abwässern zulässig.
- e) Klärschlämme dürfen nicht eingeleitet werden und sind geordnet zu entsorgen.

4. Unterwasserreinigung/Schraubenpolitur

In Abhängigkeit von den gewählten Verfahren und der erforderlichen Reinigung des Waschwassers erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die grundsätzlich in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis umgesetzt wird. Ein Antrag ist mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Wasserbehörde einzureichen. Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren können direkt bei der Wasserbehörde angefragt werden. Unbefugte Gewässerbenutzungen sind nicht zulässig.

Anlage: Formular Mitteilung Ballastwassereinleitung